

## Änderung des RROP 2005; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

### 1. Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, Verbände, Vereine und Unternehmen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Bewertung
1	SG Sittensen	Seitens der Samtgemeinde Sittensen bestehen keine Bedenken und Anregungen gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Gemeinde Wohnste	Seitens der Gemeinde Wohnste bestehen keine Bedenken und Anregungen gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Landkreis Stade	<p>Die geplante Neuabgrenzung des Vorrangstandortes für Windenergiegewinnung in der Gemeinde Wohnste wird aus Sicht des Landkreises Stade vor dem Hintergrund des überaus bedeutenden Vorkommens der gefährdeten und streng geschützten Art Schwarzstorch (<i>Circus nigra</i>) sehr kritisch gesehen. Nach Aussage des Gutachtens der Planungsgruppe Grün besteht im Wiegersener Forst ein Brutplatz des Schwarzstorchs im Zentrum des Waldes. Der vorhandene Windpark schränkt den Flugradius des Schwarzstorches bereits deutlich ein, da Abflugversuche in südwestliche Richtung nicht festzustellen waren (vgl. Gutachten). Ein Ausbreitungshindernis stellt der vorhandene Windpark für den Schwarzstorch allemal dar. Dieses wird sich möglicherweise durch die neuen, deutlich größeren Anlagen als die bestehenden Windräder, verstärken.</p> <p>Die Erhaltung der Artenvielfalt ist ebenso ein Grundsatz der Raumordnung wie der, dass ökonomische und ökologische Erfordernisse zum Ausgleich zu bringen sind (vgl. LROP C 2.0 bzw. C 2.1).</p> <p>Die Gutachter rechnen nicht mit einer relevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos. Gleichwohl sollte diese mit gewissen Unsicherheiten behaftete Aussage Anlass sein, in Anbetracht der Gefährdung des Schwarzstorches, Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung sowie zum Ausgleich zu ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Höhen der neuen Anlagen sind an die bestehenden Anlagenhöhen anzupassen, um die Charakteristik des Windparks zu erhalten.</li> <li>2. Zur Verbesserung der gesamtäumlichen Nahrungssituation sollten im nahen Umfeld des Horststandortes (im Wiegersener Forst), den südöstlichen Schwerpunkträumen sowohl entlang der Ramme und Tiefenbruchgrabens als auch in der Feldflur zwischen Wiegersener Forst und Wohnste sowie nordöstlich des Wiegersener Forstes, strukturelle</li> </ol>	<p>Zur näheren Abstimmung mit dem Landkreis Stade wurde am 22.05.2007 ein Erörterungstermin durchgeführt. Teilnehmer: Herr Bock vom Planungsamt und Herr Frischmuth von der unteren Naturschutzbehörde des LK Stade; Herr Neiß und Herr Meyer vom LK ROW.</p> <p>Ergebnis: Der Landkreis Stade spricht sich nicht grundsätzlich gegen die vorgesehene Erweiterung der Vorrangfläche aus. Er regt jedoch an, bereits in der Begründung zur Änderung des RROP die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen anzusprechen oder zu regeln, um den Bestand des Schwarzstorchs zu sichern.</p> <p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) vertritt die Auffassung, dass Kompensationsmaßnahmen im RROP nicht geregelt werden sollten. Standortausweisungen im RROP stellen keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dar. Die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen bleibt der nachfolgenden Bauleitplanung und dem immissionsschutzrechtlichen</p>

		<p>Verbesserungen des Nahrungsgebietes (Grabenauflösungen, Grabenanstau, Vernässung angrenzender Flächen) und die Neuanlage zahlreicher schwarzstorchgerechter Stillgewässer erfolgen. Die Maßnahmen können zugleich als Ausgleich für die Verschlechterung der Gesamtsituation des Schwarzstorches im Raum südlich des Wiegersener Forstes als auch zur Lenkung des Schwarzstorches auf attraktivere Räume, in denen zugleich das Kollisionsrisiko mit baulichen Anlagen deutlich vermindert ist, dienen.</p> <p>3. Das geforderte Monitoring, das die geplanten Maßnahmen begleiten soll, muss langfristig (mindestens 10 Jahre) erfolgen und bei Feststellungen eines besonderen Risikos für den Schwarzstorch schnelle und unproblematische Lösungen ermöglichen.</p> <p>Die entsprechenden Festlegungen hierzu sollten bereits im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgen.</p>	<p>Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die Stellungnahme des Landkreises Stade kann in die nachfolgenden Verfahren eingebracht werden.</p>
4	SG Harsefeld	<p>Im Zusammenhang mit der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ergeben sich hinsichtlich der von der Samtgemeinde Harsefeld zu vertretenden Belange keine negativen Auswirkungen.</p> <p>Auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Vorprüfung (Screening) vom 09.01.2007 nehmen wir Bezug und halten an den darin vorgebrachten Anregungen und Hinweisen auch im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes unverändert fest.</p> <p>Ein an die Samtgemeinde Harsefeld mit Datum vom 10.03.2007 gerichtetes Schreiben des Herrn Dr. Wolf-Dieter Tode, Ahrensmoor, füge ich meinem Schreiben zu Ihrer Kenntnisnahme bei.</p> <p><u>Stellungnahme vom 09.01.2007:</u> Ihre Entscheidung, im Zuge der Planänderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) keine Umweltprüfung im Sinne von § 7 Abs. 5 ROG durchzuführen, nehmen wir hiermit zur Kenntnis.</p> <p>Die geplante Änderung der Gebietsabgrenzung des Vorrangstandortes lässt unserer Ansicht nach grundsätzlich keine negative Beeinträchtigung der von uns zu vertretenden Belange befürchten, da sich, den Unterlagen zufolge, die mit der Änderung der Vorrangfläche einhergehenden geplanten 3 Neustandorte für Windenergieanlagen östlich und südlich des bestehenden Windparks befinden. Aufgrund der vorgesehenen Verschiebung der Vorrangfläche in süd-östliche Richtung und der gleichzeitigen Herausnahme bisheriger nördlicher Teilflächen stellt die Änderung aus unserer Sicht eher ein „räumliches Abrücken“ dar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Wir weisen in diesem Zusammenhang jedoch auch darauf hin, dass die notwendigen emissionsschutzrechtlichen und sonstigen Abstände zu benachbarten sensiblen Nutzungen in dem geforderten Umfang einzuhalten sind. Dies gilt im besonderen Maße auch für die nahe gelegenen Wohn- und Wochenendhäuser.</p> <p>Die blaumarkierten und bereits realisierten Anlagenstandorte sollen sich der Planung zufolge künftig nicht mehr innerhalb, sondern außerhalb der neu definierten Vorrangflächen befinden. Hier scheint es unserer Ansicht nach plausibler und nachvollziehbarer zu sein, diese Standorte wie bislang innerhalb der Vorrangflächen zu belassen.</p> <p>Der Windpark Ahrenswohldede bildet gemeinsam mit den Anlagen des Windparks Wohnste räumlich und optisch eine Einheit, deren Erscheinungsbild insbesondere hinsichtlich künftiger gestalterischer Maßgaben zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang wird auf die im Bebauungsplan der Gemeinde Ahlerstedt getroffenen Festsetzungen (u.a. max. Anlagenhöhe 100 m) hingewiesen. Hierzu wird die Gemeinde Ahlerstedt im Zuge der bauleitplanerischen Abstimmung zu gegebener Zeit jedoch noch gesondert Stellung nehmen.</p> <p>Ebenfalls hinweisen möchte ich auf die Ihnen bereits mit Datum vom 27.06.2006 übersandte Eingabe des Herrn Dr. Tode, Ahlerstedt-Ahrensmeer, die ich meinem Schreiben nochmals in Kopie beifüge. Die seitens des Einwenders geäußerten Bedenken beziehen sich dabei u.a. auch auf die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme).</p>	<p>Die Änderung des Vorrangstandorts Wohnste hält einen vorsorglichen Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung in Wohnste und Ahrensmeer-Ost ein, um problematische Immissionsituationen möglichst von vornherein zu vermeiden.</p> <p>Wegen des erforderlichen Abstandes zur Wohnbebauung ist in Teilbereichen eine Reduzierung der Vorrangfläche notwendig.</p> <p>Die Gemeinde Wohnste kann im Bebauungsplan die zulässige Höhe der Windenergieanlagen regeln.</p> <p>Eine entsprechende Petition wurde am 19.04.2006 auch an den Landkreis Rotenburg (Wümme) gerichtet. Die Petition wird zusammen mit der Entscheidung über die Änderung des RROP im Kreistag behandelt.</p>
7	Wehrbereichs- verwaltung Nord	<p>Die Neuabgrenzung des Vorrangstandortes für Windenergiegewinnung in der Gemeinde Wohnste führt im Hinblick auf das RROP 2005 des Landkreises zu keinen Änderungen in Bezug auf die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen an dem vorgesehenen Standort.</p> <p>Die Windenergieanlagen dürfen aus Gründen der Luftsicherheit unterhalb eines Tieffluggebietes eine Gesamtbauhöhe von 182 m über Normalnull (ca. 37 m NN + X = Bauhöhe über alles) nicht überschreiten. Daneben darf aus Gründen der Flugsicherheit (Radarüberwachung) eine Nabenhöhe von 120 m über Grund nicht überschritten werden.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind – sofern geprüft und für zulässig befunden – gem. Richtlinien</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die aus Gründen der Luft- und Flugsicherheit zulässige Bauhöhe zu berücksichtigen.</p>

		BMV-Nachrichten für Luftfahrer-NfL I – 15/00 vom 22.12.1999 kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen erforderlich.	
9	Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Regierungsvertretung Lüneburg	<p>Die beabsichtigte Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 erfordert nach § 7 Abs. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) die Erstellung eines Umweltberichtes. Im Falle einer nur geringfügigen Änderung des Programms kann nach § 7 Abs. 5 Satz 5 ROG auf eine Umweltprüfung verzichtet werden. Hierzu ist vorab eine Vorprüfung (Screening) durchzuführen. Anhand der Kriterien des Anhangs II des Artikels 3 der Richtlinie 2001/42 EG ist zu ermitteln, ob die Änderung des Programms voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. An der Prüfung sind die öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen betroffen sein kann, zu beteiligen.</p> <p>In der Begründung zur geplanten Änderung wird darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Vorprüfung mit dem Ergebnis statt gefunden hat, dass bei Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Mindestabstände voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zur Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung wie auch zur Genehmigung der Änderung ist jedoch auch die Angabe der an der Vorprüfung beteiligten öffentlichen Stellen mit der jeweiligen fachlichen Stellungnahme notwendig.</p> <p>Mit E-Mail vom 24.04.07 sind diese Unterlagen von Ihnen nachgereicht worden. Die Prüfung der Unterlagen bestätigt Ihre Feststellung, dass für die geplante Änderung des Raumordnungsprogramms eine Umweltprüfung nicht erforderlich ist. Die nachgereichten Unterlagen bitte ich dem Genehmigungsexemplar (als Anlage) beizufügen.</p> <p>Ansonsten bestehen keine weiteren Bedenken zur beabsichtigten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt; die genannten Unterlagen werden dem Genehmigungsexemplar beigelegt.
13	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde	Nach Durchsicht der vorgelegten Planentwurfsunterlagen teilen wir mit, dass aus unserer Sicht weder Bedenken noch Anregungen zu der beabsichtigten Neuabgrenzung des Vorrangstandortes für Windenergie in der Gemeinde Wohnste vorzubringen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Aus der Sicht unseres Hauses bestehen zu der oben genannten Planung keine Bedenken. Unsere Stellungnahme ersetzt keine Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15	Nds. Forstamt Rotenburg	Aus forstfachlicher Sicht habe ich zu der geplanten Änderung des RROP folgende Bedenken und Anregungen: Windenergieanlagen (WEA) müssen in der Regel zu Gebieten, deren Naturhaushalt oder Landschaftsbild vor Zerstörung oder erheblicher Beeinträchtigung geschützt werden soll, bestimmte Abstände einhalten. Gemäß Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistages Stand Mai 2005 soll die einzelne WEA einen Abstand von 200 m zum nächsten Wald haben. Nach der jetzigen, wie auch der bisherigen Planung reicht das Vorsorgegebiet an der Süd-Westkante dichter als 200 m an den nahe gelegenen Wald. Ich rege an, die Abstandsempfehlungen einzuhalten und die Grenze des Vorrangstandortes so weit nach Nord-Ost zu verlegen, dass die einzelne WEA nicht dichter als 200 m zum Wald aufgestellt werden kann.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ein pauschaler Abstand von 200 m zum Wald gehört nicht zu den Auswahlkriterien des Landkreises bei der Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie. Es ist im Einzelfall zu prüfen, welcher Abstand zum genannten Wald erforderlich ist. Diese Prüfung örtlicher Einzelheiten bleibt den nachfolgenden Verfahren vorbehalten.
21	Landesjägerschaft Niedersachsen	Seitens der Landesjägerschaft Niedersachsen werden nach eingehender Abstimmung vor Ort gegen das oben näher bezeichnete Vorhaben keine Einwände erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	Landessportfischer- verband Niedersachsen	Wir haben keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
31	E.ON Netz GmbH	Gegen die beabsichtigte Vergrößerung des Vorrangstandortes für Windenergie in der Gemeinde Wohnste von bisher 150 ha auf zukünftig 166 ha bestehen von unserer Seite grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen aber darauf hin, dass weitere Änderungen Differenzen zur 2006 erstellten dewi-Studie darstellen, die als Basis für das 110-kV Ausbaukonzept Niedersachsen dient. Werden weitere Vorrangstandorte vergrößert bzw. neue Vorrangstandorte ausgewiesen, werden neben oben genanntem Netzausbaukonzept unter Umständen weitere Maßnahmen nötig, um die erzeugte Energie abzuführen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
32	EWE Netz GmbH	Gegen die Änderung und Neuabgrenzung des Vorrangstandortes für Windenergiegewinnung in der Gemeinde Wohnste haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Wir haben ebenfalls keine Bedenken gegen die Aufstellung von drei weiteren Windenergieanlagen. Zur Netzanbindung und elektrischen Anschlussmöglichkeit dieser drei Anlagen weisen wir darauf hin, dass wir kein geeignetes 20-kV Netz haben. Die Netzanbindung der Windenergieanlagen hat über die bestehende Anbindung des Windparks zu erfolgen. Die Aufnahme der Gesamtleistung erfolgt im 110-kV Netz. Weitere Einzelheiten sind mit dem Betreiber dieses Netzes, der E:ON Netz	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

		GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, abzustimmen.	
35	Vodafone D2 GmbH	Vielen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit geben, uns bei der Planung der Windenergieanlagen zu beteiligen. So tragen Sie dazu bei, dass auch zukünftig unsere Kunden die Dienstleistungen unseres Mobilfunknetzes störungsfrei und in guter Qualität nutzen können. Unsere Prüfung Ihrer beigefügten Planungsunterlagen hat ergeben, dass sowohl unsere bestehenden als auch die von uns zur Zeit geplanten Richtfunkverbindungen nicht beeinträchtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
36	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	In dem von Ihnen bezeichneten Gebiet verläuft derzeit eine Richtfunkstrecke unseres Unternehmens. Die betroffene Richtfunkstrecke ist im Ausdruck (Anlage) mit einer blauen Linie markiert. Im Verlauf der Richtfunkstrecke ist ein Korridor von 50 Metern Breite freizuhalten, in dem sich keine Hindernisse (z. B. Windenergieanlagen oder Masten) mit einer Bauhöhe größer 30 Metern (einschl. Rotorblätter) befinden dürfen. Zur genaueren Analyse übersende ich Ihnen die Koordinaten der Standorte, die den Verlauf der evtl. gefährdeten Richtfunkstrecke beschreiben ( <i>Koordinaten werden nachfolgend genannt</i> ).	Die Richtfunkstrecke verläuft im nördlichen Randbereich des bestehenden Windparks. Die beiden Erweiterungsbereiche im Osten und Süden sind von der Richtfunkstrecke nicht betroffen.
37	Bundesverband Windenergie	Es bestehen keine Bedenken bei dieser Änderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## 2. Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Bewertung
	Frank Wölfer, Oststraße 9, 21702 Ahrensmoor	Im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung zum o.a. Änderungsverfahren des RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) möchte ich folgende Stellungnahme zu der in Aussicht genommenen Neuabgrenzung des Vorrang-standortes für Windenergiegewinnung in der Gemeinde Wohnste abgeben:  <u>Formelle Bedenken</u>  Nach Mitteilung von Herrn Meyer (Stabsstelle Kreisentwicklung) wurde im Rahmen der Vorprüfung, an der verschiedene Behörden beteiligt waren, festgestellt, dass die Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Hierzu möchte ich zunächst grundsätzlich auf	Der Stellungnahme wird aus den nachfolgenden Gründen nicht gefolgt:  Der Gesetzgeber hat den Planungsbehörden bei geringfügigen Planänderungen einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der

	<p>ein an die „Durch die Windparks Ahrenswohlde und Wohnste belasteten Bürger/innen“ gerichtetes Schreiben des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Hannover – Hildesheim vom 30.05.2006 hinweisen. Die <b>Staatliche Vogelschutzwarte</b> bestätigt hierin, dass von ihr in der Angelegenheit gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg/Wümme am 11.05.2006 eine Stellungnahme abgegeben worden ist. In dieser Stellungnahme sind alle bereits seinerzeit dort bekannten Aspekte des Vogelschutzes dargestellt worden. Im Ergebnis wurden die möglichen <b>schädlichen Auswirkungen</b> des „Windparks“ Wohnste <b>auf die Vogelwelt als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft</b>.</p> <p>Es ist juristisch im höchsten Maße zweifelhaft, dass das von der Kreisverwaltung in der entsprechenden Verwaltungsvorlage dargestellte Ergebnis der Vorprüfung die <b>erhebliche Vorbelastung</b> des betroffenen Gebiets <b>durch 30 vorhandene WEA</b> berücksichtigt. Durch die vorgesehene Änderung des RROP werden bekanntlich erst die Voraussetzungen für die in Aussicht genommene Erweiterung des WEA-Standortes geschaffen, so dass bereits in diesem Stadium auch die möglichen Auswirkungen einer entsprechenden Ausnutzung dieses Planungsrahmens zu berücksichtigen sind. Die Auswirkungen eines Repowering der vorhandenen WEA sind daher durchaus im Rahmen der Frage, ob eine Umweltprüfung nach § 7 Abs. 5 NRROG durchzuführen ist, relevant und daher unabhängig von einer ggf. später notwendigen Klärung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren auch Gegenstand des RROP-Änderungsverfahrens. Entscheidend sind doch in erster Linie, auch wenn von der Kreisverwaltung die Änderung aus regionalplanerischer Sicht als geringfügig eingestuft wird, da ein bestehender Vorrangstandort lediglich um 16 ha vergrößert wird, die hiermit tatsächlich verbundenen negativen Folgeerscheinungen für die Umwelt und die im näheren Umfeld lebenden Menschen.</p> <p>In diesem Zusammenhang werden von mir deutliche Bedenken bezüglich des <b>Verzichts</b> auf eine nach § 7 Abs. 5 NROG grundsätzlich vorzunehmende <b>Umweltprüfung</b> im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABL. EG Nr. L 197 S. 30) geltend gemacht. Bei einer Realisierung der jetzt mit der Änderung des RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorgesehenen Erweiterungsmaßnahmen sind nämlich unzweifelhaft durchaus <b>erhebliche Umweltauswirkungen</b> zu erwarten. Bei dem „Windpark“ in Wohnste/Ahrenswohlde handelt es sich bereits heute schon um eine Einheit mit derzeit über 30 WEA (eine in Europa an der Spitze liegende industrielle Ansammlung von WEA). Geplant sind nunmehr offensichtlich die sukzessive</p>	<p>Durchführung der gesonderten Umweltprüfung nach EU-Recht eingeräumt. In einer Vorprüfung ist zu ermitteln, ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine entsprechende Vorprüfung wurde für die vorliegende Planung unter Beteiligung der betroffenen Umweltbehörden durchgeführt. Zur Ausräumung von Bewertungsunsicherheiten wurden zwei Gutachten zur Raumnutzung des Schwarzstorchs und eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde eingeholt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Berücksichtigung von bestimmten immissionsschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Mindestabständen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Neuabgrenzung des Vorrangstandortes für Windenergie in der Gemeinde Wohnste bedarf daher keiner Umweltprüfung gemäß § 7 Abs. 5 ROG.</p>
--	---	--

		<p>Ergänzung zusätzlicher WEA von einem Ausmaß in einer Höhe von jeweils 150 m sowie ein entsprechendes Repowering bereits vorhandener WEA. Bekanntlich sind WEA in einer Höhe von &gt;100 m nach der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen" u.a. als Nachtkennzeichen mit einer roten Beleuchtung zu versehen. Bei dieser dann im Verhältnis zum gegenwärtigen Stand gegebenen total veränderten Situation sind nach den Ergebnissen entsprechender Studien in jedem Fall noch deutlichere Einwirkungen der Vogelwelt (Schwarzstorch und auch andere Brutvögel) zu verzeichnen. Von ganz erheblicher Bedeutung sind hierbei vor allem direkte und indirekte Einflüsse der WEA auf das Zug-, Rast- und Überwinterungs-verhalten. Außerdem sind mit großer Sicherheit durch diese dann neue Situation auch Veränderungen der Flugbahn sowie ein klares Meideverhalten von rastenden Vögeln in den genannten Windparks mehr als wahrscheinlich.</p> <p>Die Kreisverwaltung hat die <b>ergänzenden Hinweise</b> der „Durch die „Windparks“ Ahrenswohld und Wohnste belastete Bürger/innen“ vom 04.01.2007 den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses <b>vorenthalten</b>, so dass hier gegen das <b>Kommunalverfassungsrecht verstoßen</b> worden ist, da die für eine Entscheidung relevanten Gesichtspunkte und Fakten den Mandatsträgern rechtzeitig vorzulegen sind. Diese Vorgehensweise ist nicht zu akzeptieren; sie entspricht im Übrigen auch in keiner Weise dem so genannten Leitbild des Landkreises ROW und wird insbesondere von den vielen Bürgerinnen und Bürgern, die heute schon erheblich durch die WEA-Vorrangstandorte in Wohnste und Ahrenswohld belastet sind, einfach nicht verstanden.</p> <p>Auch wurde <b>keine Entscheidung</b> des <b>zuständigen Organs</b> (Kreisausschuss bzw. Kreistag) des Landkreises ROW darüber getroffen, dass der Entwurf der Kreisverwaltung zur Änderung des RROP 2005 in das Beteiligungsverfahren gegeben wird. Der zuständige Fachausschuss, der bekanntlich nach den Bestimmungen der NLO auch keine abschließenden Entscheidungen treffen kann, hat lediglich eine entsprechende Empfehlung abgegeben, die von der Kreisverwaltung dann umgesetzt worden ist. Das jetzt eingeleitete Änderungsverfahren entspricht daher nicht nur wegen der fehlenden Umweltprüfung, sondern auch aus diesen Gründen nicht den gesetzlich normierten verfahrensrechtlichen Anforderungen und ist daher bereits formell zu beanstanden.</p>	<p>Die Auswirkungen eines Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand des laufenden RROP-Verfahrens. Hierzu bedarf es einer Klärung in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Hinweise der Bürgerinitiative vom 04.01.2007 (als Bestandteil einer Petition nach § 17 c NLO) werden zusammen mit der Entscheidung über die Änderung des RROP am 20.06.2007 im Kreistag behandelt. Der zuständige Fachausschuss und der Kreisausschuss werden sich zuvor mit der Angelegenheit befassen.</p> <p>Es ist nicht erforderlich, für jeden Verfahrensschritt bei der Änderung des RROP einen gesonderten Beschluss des Kreistages herbeizuführen. Der Kreistag entscheidet abschließend über die Änderung des RROP durch Beschluss einer entsprechenden Sitzung. Die Beratung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung am 24.01.2007 diente der Information des Fachausschusses über den erarbeiteten Entwurf.</p>
--	--	---	---



	<p><u>Inhaltliche Bedenken</u></p> <p>Entsprechend den der Landkreisverwaltung inzwischen vorliegenden beiden Gutachten soll sich der Schwarzstorch nicht im vorgesehenen WEA-Erweiterungs-gebiet aufhalten und daher durch das in Aussicht genommene Repowering-vorhaben voraussichtlich auch nicht beeinträchtigt werden. Ich möchte hierzu unmissverständlich herausstellen, dass - unabhängig von dieser Aussage bzw. Behauptung in den Gutachten - bei der abschließenden Beurteilung durch den Landkreis ROW <b>neben</b> den <b>Hinweisen des NLT</b> zur Berücksichtigung des Natur-schutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Standortplanung und Zulassung von WEA <b>auch</b> die <b>Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz</b> zu beachten sind.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchte ich auch besonders darauf hinweisen, dass sich die vorgesehene <b>östliche Erweiterungsfläche</b> mit einem <b>Ausschlussgebiet</b> nach dem entsprechenden Kriterienkatalog für Windkraftstandorte überschneidet. Bei der in den Planungsunterlagen angegebenen 400 m Pufferzone handelt es sich offensichtlich um eine aufgrund der „begrenzten“ örtlichen Verhältnisse von der Kreisverwaltung selbst vorgenommene Festlegung, die sich weder an gesetzliche Vorschriften noch an die o.a. Empfehlungen oder von der Rechtsprechung entwickelte Grundsätze orientiert. Auch steht die beobachtete Flugbewegung im Bereich der Erweiterungsfläche im Widerspruch zu der Aussage in den Planungsunterlagen, wonach das Gebiet die <b>Funktion eines Überflugkorridors</b> nachweislich nicht wahrnehme.</p> <p>Bekanntlich handelt es sich bei dem Schwarzstorch nach dem Anhang I der EG-Vogelschutz-Richtlinie i.V.m. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG um eine streng geschützte Art, bei der das Einhalten eines Abstandes von mindestens 1.000 m zum Brutplatz zu realisieren ist. Auch ist besonders anzumerken, dass ein <b>Freihalten der Nahrungshabitate bis 12.500 m zum Brutplatz</b> sowie ein Freihalten des Flugweges dorthin erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund ist bereits die derzeitige Ausweisung des Wohnster WEA-Vorranggebietes im RROP des Landkreises ROW als rechtlich äußerst bedenklich einzustufen. Es ist davon auszugehen, dass in einem entsprechenden <b>Normenkontrollverfahren</b> diese juristische Einschätzung auch bestätigt wird.</p> <p>Ferner möchte ich auf das <b>Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 26.09.2002</b> (Az. 7 K 1613/00.KO) aufmerksam machen, wonach auch außerhalb</p>	<p>Die Hinweise des NLT, in die auch die Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz eingeflossen sind, wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs zur RROP-Änderung berücksichtigt. Im übrigen besitzen weder die Hinweise des NLT noch die Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz rechtliche Verbindlichkeit.</p> <p>Im vorliegenden Falle ist es möglich, von der absoluten Geltung des Ausschlussgebietes abzuweichen. In der Begründung zur Planänderung wird dies ausgeführt (siehe dort unter III a).</p> <p>Die genannten Abstände werden eingehalten.</p> <p>Der Landkreis ist bemüht, eine gerechte Abwägung vorzunehmen, in der auch die</p>
--	---	---

	<p>der bestehenden Regelwerke <b>auf gewichtige Belange Dritter Rücksicht zu nehmen</b> ist, sofern sich Umstände ergeben, die dies erforderlich machen. Hierbei sind u.a. die konkrete Örtlichkeit, die Ausmaße der WEA und die Entfernung des Standortes zu den Wohnhäusern von maßgeblicher Bedeutung. Die Entscheidungsträger/innen des Landkreises ROW sollten sich in diesem Zusammenhang die durch die „Windparks“ in Wohnste/Ahrenswohldede gegebene gegenwärtige Situation und insbesondere auch die mit einer Realisierung der geplanten Erweiterung verbundenen bereits dargestellten erheblichen Umweltauswirkungen einmal deutlich bewusst machen.</p> <p>Im weiteren Abwägungsprozess sollte auch berücksichtigt werden, dass offensichtlich durch die vorgesehene Aufnahme des Bereichs <b>Weertzen/Langenfeld</b> als <b>Vorrangstandort</b> für Windenergiegewinnung in das RROP 2005 des Landkreises ROW die von der Landkreisverwaltung gesehene <b>Notwendigkeit</b> zur Umsetzung der im Windpark <b>Wohnste</b> geplanten Erweiterungs- und Repowering-Maßnahmen überhaupt <b>nicht mehr</b> besteht.</p> <p>Abschließend bitte ich die zuständigen Kreisgremien eindringlich darum, bei der abschließenden Entscheidung über die in Aussicht genommene Änderung des RROP nicht ausschließlich die Belange der Samtgemeinde Sittensen bzw. der Mitgliedsgemeinde Wohnste (z.B. erhöhte Einnahmen bei der Gewerbesteuer und bei der Konzessionsabgabe) zu berücksichtigen. Der Landkreis ROW ist vielmehr auch in besonderer Weise dem Gemeinwohl verpflichtet, wobei die berechtigten Ansprüche Dritter zu wahren und auch die bestehenden <b>Befürchtungen bzw. Sorgen</b> der Bürgerinnen und Bürger von benachbarten Kommunen <b>angemessen zu respektieren</b> sind (sh. hierzu auch die von mehr als 200 Bürgerinnen und Bürger aus Ahrensmoor, Ahrenswohldede und Wiegersen eingereichte Anregung nach § 17 c NLO vom 14.06.2006 und die ergänzenden Hinweise vom 04.01.2007). Auch an diesem praktischen Beispiel könnten die Kreisgremien und die Kreisverwaltung deutlich machen, dass das Leitbild des Landkreises ROW nicht nur auf dem Papier steht, sondern tatsächlich auch verinnerlicht ist und zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger „gelebt“ wird.</p>	<p>Belange der Anwohner berücksichtigt werden. Der Windpark Wohnste hält zum Wohnhaus des Einwenders einen Mindestabstand von 1.000 m ein. Der östliche Erweiterungsbereich des Vorrangstandortes liegt ca. 1.700 m vom Wohnhaus des Einwenders entfernt, der südliche Erweiterungsbereich ca. 2.000 m.</p> <p>Die Ausweisung von Vorrangstandorten für Windenergie unterliegt der planerischen Gestaltungsfreiheit des Landkreises Rotenburg (Wümme).</p>
--	---	--